

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Besonderer Teil Geologie-**

vom 28. September 1983

### **§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium des Faches Geologie umfaßt im wesentlichen folgenden Inhalt:

Geologie ist die Wissenschaft von der Erdkruste, ihren Stoffen und Gefügen und von den fortlaufend Entstehung und Zerstörung bewirkenden Prozessen. Ziel ist eine Geschichte der Kontinente und Ozeane sowie die Anwendung ihrer Ergebnisse zum unmittelbaren Nutzen von Technik und Wirtschaft und zur Bewahrung unseres Lebensraumes. Aufgabe ist, aus der Kenntnis des Untergrundes, seines Werdeganges, Zustandes und seiner Veränderlichkeit den Zugang zu nutzbaren Rohstoffen zu finden, unter denen der erste das Wasser ist, bei Eingriffen des Menschen in den Boden die Grenzen der zumutbaren Belastung abzustecken und provozierte Schäden abzuwenden.

- (2) Das Fach Geologie kann im Rahmen der Magisterstudiengänge nur als Nebenfach gewählt werden. Sinnvolle Beziehungen bestehen insbesondere zu den Fächern Geographie, Klassische Archäologie, Ur- und Frühgeschichte und Volkswirtschaftslehre.

Geographie:

Mit dieser hat die Geologie einen Teil der Arbeitsobjekte gemeinsam, insbesondere Gestalt und Beschaffenheit der Landoberfläche. Sie unterscheidet sich von dieser durch die überwiegend historischen Aspekte (Gesteinsaufbau und tektonischer Teil als Grundlage der Geomorphologie) und einen Teil der naturwissenschaftlichen Methoden.

Archäologie, Ur- und Frühgeschichte:

Mit dieser überschneidet sich die Geologie in der jüngsten Phase der Erdgeschichte (Quartär); gemeinsam ist das Interesse an gegenwärtigen Bodenbewegungen (und somit Strandverschiebungen), wobei in Wechselwirkung die Geologie der Archäologie die Ursachen der Bewegungen, die Archäologie der Geologie die Datierung der Bewegungen zu liefern vermag. Gemeinsam ist die stratigraphische Methode, im übrigen ist die Geologie durch ausschließlich naturwissenschaftliche Methoden abgegrenzt.

Volkswirtschaftslehre:

Gemeinsames Interesse sind die Lagerstätten der nutzbaren Rohstoffe; in der Beschäftigung damit liefert die Geologie mit naturwissenschaftlichen Arbeitsmethoden das Verständnis für Entstehung, Veränderung und Nutzung der Bodenschätze.

## **§ 2 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

(2) Das Grundstudium umfaßt:

wenigstens 12 Semesterwochenstunden und wenigstens 12 Geländeta-  
ge.

Das Hauptstudium umfaßt:

wenigstens 10 Semesterwochenstunden und wenigstens 6 Geländeta-  
ge.

Im Grundstudium und Hauptstudium sollen darüber hinaus vertiefende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt etwa 10 Semesterwochenstunden besucht werden.

(3) Mit Beginn des Hauptstudiums wählt der Kandidat für das Studium und die Magisterprüfung aus dem Bereich des Faches Geologie eine der folgenden Vertiefungsrichtungen:

- a) Regionale Geologie
- b) Angewandte Geologie
- c) Lagerstättengeologie.

## **§ 3 Prüfungsausschuß**

Für die Prüfung im Nebenfach Geologie ist der Prüfungsausschuß für die Magister- und Zwischenprüfung der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften zuständig.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung**

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit Leistungsnachweisen:
- a) Je ein Leistungsnachweis aus zwei der nachstehenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des Kandidaten:
- Hydrogeologie, Übungen  
Fotogeologie, Übungen  
Geologische Karten und Schnitte II, Übungen  
Seminar zur Regionalen Geologie
- b) Außerdem:
- Teilnahme an einem Kartierkurs für Fortgeschrittene oder an mehrtägigen Exkursionen von insgesamt wenigstens 6 Tagen.
- (2) Das Kleine Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung.

## **§ 5 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.
- (2) Anstelle einer Klausur wird die Dauer der mündlichen Prüfung auf 60 Minuten festgesetzt.

## **§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände**

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine der folgenden Vertiefungsrichtungen nach eigener Wahl.

- a) Regionale Geologie
- (Geologie einer Region oder eines Kontinents oder ausgewählte Kapitel zum Thema: Bau der Kontinente und Ozeane)
- b) Angewandte Geologie
- (Geologie von Südwestdeutschland mit Beispielen aus der Angewandten Geologie; oder Grundwasserphysik oder Grundwasserchemie und Grundwasserschutz)
- c) Lagerstättengeologie

(Abriß der Lagerstättengeologie; oder Lagerstätten von Rohstoffgruppen:  
Kohle, Steine und Erden, Erze usw.).

Ein im Einvernehmen mit dem Prüfer gewähltes Spezialgebiet wird bevorzugt berücksichtigt.

### **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Januar 1984, Seite 17, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 85).